

des Reimser Konzils von 991. Denn bereits damals hatte man mit einer für diese Zeit noch seltenen Klarheit erkannt, – die Zeiten eines Bernold von Konstanz, eines Abaelard oder eines Gratian sind noch fern – daß es nicht genüge, einfach die Autoritäten der Väterzeit zu befragen. Vielmehr galt es, miteinander in Widerspruch stehende *auctoritates* durch die Kraft der *ratio* historisch zu gewichten und auszusöhnen.

Mit dem Verständnis eines konziliar gesinnten Papstes dürfte sich das Bild, das sich Gerbert von Silvester machte, aber noch nicht erschöpft haben. In der historiographischen Tradition war mit der Person Silvesters neben der Konzilsthematik auch die entschiedene Kampfansage des Papstes an die *laici* in der Kirche verbunden. Die zahlreichen Silvesterlegenden, die bereits erwähnten Actus Silvestri, der diese benutzende Liber Pontificalis und der in Reims wohlbekannte Pseudo-Isidor skizzierten das Bild eines Papstes, der sich gegen den verderblichen Einfluß der *laici* in der Kirche gewandt und für die kirchliche Autonomie gekämpft hatte und deshalb laut den Quellen auch eigens den ausdrücklichen Beschluß gefaßt hatte: *ut nullus laicus crimen clerico audeat inferre*⁸⁰. Ein Thema, das auch Gerbert-Silvester besonders berührte. Denn die eigene Karriere war nach seinem Verständnis zweimal an den *laici* gescheitert: Das erste Mal Mitte der achtziger Jahre als Abt des italienischen Klosters Bobbio, dessen Besitzungen in Laienhände gelangt waren. Und das zweite Mal, als König Hugo Capet im Jahre 989 aus politischen Gründen nicht den *monachus* Gerbert, sondern den *laicus* Arnulf, einen Karolingersproß, den man in einem Schnellverfahren zum Priester geweiht hatte, auf den Reimser Bischofsstuhl hatte setzen lassen. Papst geworden, versuchte Gerbert mehrfach, den schädlichen Einfluß der *potestas laicorum* auszuschließen, den er auch in der kurzen Zeit seines Ravennater Pontifikates und in Zusammenarbeit mit Otto III. zurückzudrängen versucht hatte⁸¹: So ergänzte und konkretisierte Silvester II. die in Papsturkunden vorherrschende allgemeine Generalklausel der Alienationsverbote vom Typus *ut nemo audeat/*

norma, adsit et tua iusta severitas et catholici principis pia potestas, nulla personarum acceptio, nulla munerum simoniaca datio, sed sanctorum patrum collata traditio.

80) *ut nullus laicus crimen clerico audeat inferre*: Liber Pontificalis (wie Anm. 59) S. 171 mit Anm. 20 und Kommentar S. 189; dort auch Hinweis auf eine textliche Parallele zum Constitutum Silvestri; Pseudoisidor (wie Anm. 61) S. 449.

81) Vgl. VASINA, Gerberto (wie Anm. 42); außerdem GÖRICH, Otto III. (wie Anm. 56) S. 241-243.